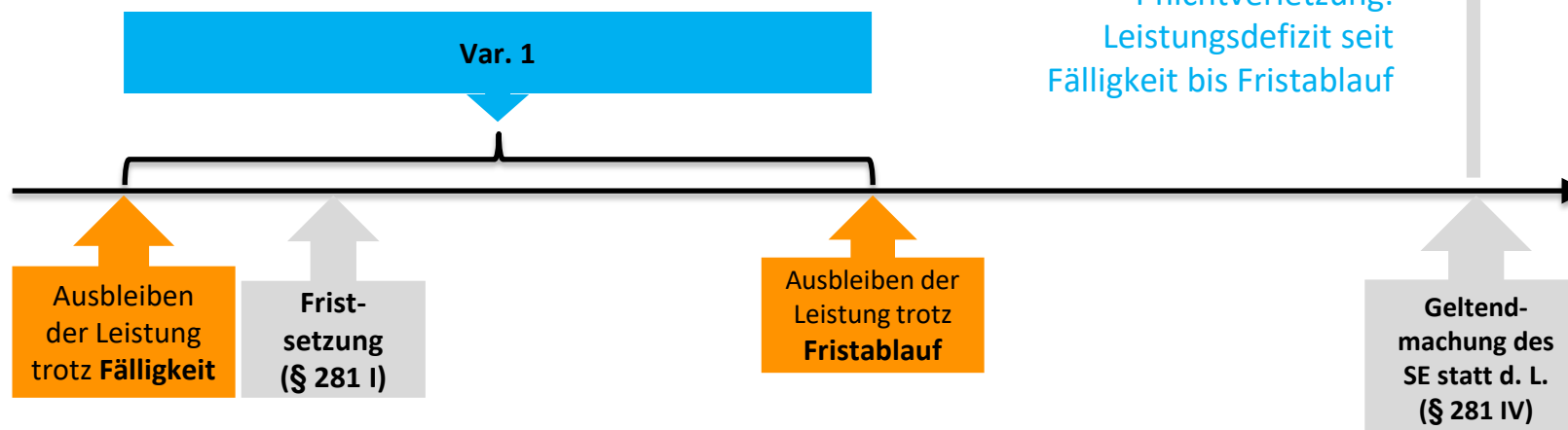


Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 1: Hat der Schuldner die **Pflichtverletzung** zu vertreten?

Wenn der Schuldner gem. § 276 I 1 BGB dafür verantwortlich ist, dass die Leistung bei Fristablauf nicht erbracht/defizitär ist, weil

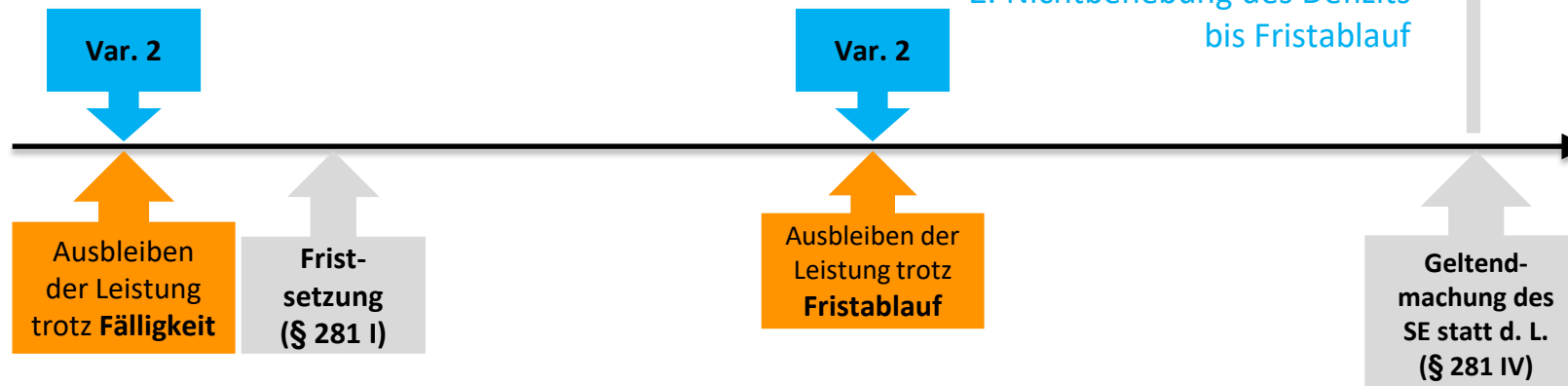
- Er entweder das ursprüngliche Ausbleiben zu vertreten hat
- Oder die Nicht-Beseitigung des Defizits



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 2: Hat der Schuldner eine der beiden Pflichtverletzungen zu vertreten? Wenn der Schuldner

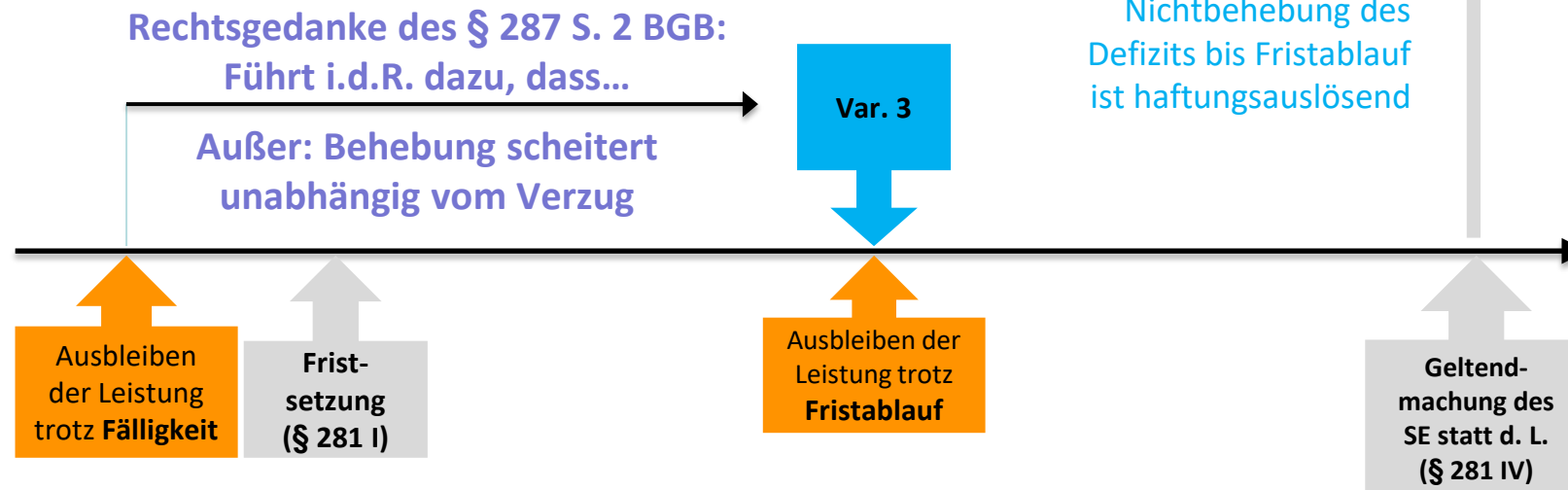
- Entweder die Nichtleistung bei Fälligkeit zu vertreten hat
- Oder die Nicht-Behebung des Defizits/Nicht-Nacherfüllung



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Var. 3: Hat der Schuldner die **Nicht-Behebung des Defizits/Nicht-Nacherfüllung** zu vertreten?

- Wenn die **Nicht-Behebung** zu vertreten ist
- **Nichtleistung bei Fälligkeit keine relevante Pflichtverletzung**
- § 287 S. 2 BGB: Im Verzug haftet der Schuldner grds. auch für **Zufall**



Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

Hat der Schuldner eine **Pflichtverletzung** zu vertreten?

Wenn ja, welche?

Zu fragen ist also: Beruht die unvollständige Leistung bei Fristablauf auf einem Umstand, den der Schuldner zu vertreten hat (haftungsbegründende Kausalität)?

→ Daher:

1. ist der Grund für das (vollständige oder teilweise) Ausbleiben der Leistung zu ermitteln,
2. war der Sorgfaltsverstoß des Schuldners kausal für das Ausbleiben der Leistung und
3. besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltsverstoß und Ausbleiben der Leistung?

Bezugspunkt des Vertretenmüssens bei § 281 BGB

- „Die Pflichtverletzung“ = Der Umstand, dass bei Ablauf der Nachfrist die Leistung immer noch nicht (vollständig) erbracht ist (Lehre von der einheitlichen Pflichtverletzung – str.)
- Zu fragen ist also: Beruht die unvollständige Leistung bei Fristablauf auf einem Umstand, den der Schuldner zu vertreten hat (haftungsbegründende Kausalität)?
 - Daher: Grund für das (vollständige oder teilweise) Ausbleiben der Leistung ermitteln und fragen, ob ein Sorgfaltsverstoß des Schuldners dafür kausal war
 - Dabei Rechtsgedanke des § 287 S. 2 BGB: Zu vertretende Nichterfüllung bei Fälligkeit führt i.d.R. auch zur Verantwortlichkeit für das Ausbleiben bei Fristablauf
- Sehr umstritten, allerdings kaum Ergebnisabweichungen:
 - A.A. I (wohl h.M.): Entweder die Nichterfüllung bei Fälligkeit oder die Nichterfüllung bis Fristablauf muss zu vertreten sein („Einmal Vertretenmüssen, immer Vertretenmüssen“)
 - A.A. II: Nur die Nichterfüllung zwischen Fristsetzung und Fristablauf muss zu vertreten sein (=> zu vertretende Nichterfüllung bei Fälligkeit bleibt folgenlos, wenn die Erfüllung während der Nachfrist aus zu nicht zu vertretenden Gründen scheitert, aber § 287 S. 2 BGB!)
 - Relevanz des Meinungsstreits v.a. im Kaufrecht (=> kommt nochmal!)

Bezugspunkt des Vertretenmüssens: Beispiel

V verkauft an K 100t Kohle. Vertraglich wurde die Lieferung an K am 1.4.2023 vereinbart. V kann am 1.4.2023 allerdings nicht liefern, weil sein eigener Lieferant in Verzug geraten ist. K setzt V eine Frist zur Lieferung bis zum 22.4.2023.

V belädt am 20.4.2023 einen Güterzug mit den 100t Kohle und gibt den Transport zu K in Auftrag. Am 21.4.2023 bleibt der Transport aber wegen des Bahnstreiks auf halber Strecke stecken und erreicht K am 22.4.2023 nicht mehr.

Kann K vom Vertrag zurücktreten und Ersatz der Mehrkosten für den Kauf bei einem Dritten verlangen?